



Entgeltordnung (A)
für die
Flughafen Niederrhein GmbH

Gültig ab 01.03.2026



Entgeltordnung (A) für den Verkehrsflughafen Niederrhein

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I	
Landeentgelte	2
Teil II	
Passagierentgelte	4
Teil III	
Abstellentgelte	5
Teil IV	
Volumenrabatte	6
Teil V	
Gültigkeit der Gebührenordnung	7
Teil VI	
Sonstiges	7



Teil I – Landeentgelte

1. Allgemeines

- 1.1 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Niederrhein ist ein Entgelt (Landeentgelt) an das Flughafenunternehmen zu entrichten. Schuldner des Landeentgeltes sind als Gesamtschuldner
- die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
 - die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
 - der Luftfahrzeughalter,
 - die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.
- 1.2 Das Landeentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien für Flugzeuge, Drehflügler und Motorsegler nach dem höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abfluggewicht des Luftfahrzeugs (Maximum Take-Off-Mass MTOM) und im gewerblichen Luftverkehr zusätzlich nach der Zahl der sich bei der Landung an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste.
- 1.3 Die MTOM ist durch das Airplane Flight Manual (AFM) - Basic Manual - Section for Weight Limitations nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugs zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- 1.4 Das Landeentgelt ist vor dem Start in Euro (€) zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmen nachträglich entrichtet werden.
- 1.5 Alle in der Entgeltordnung genannten Beträge sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
- 1.6 Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessene Teil der Landeentgelte ist auch bei einer Bodenberührung (bei IFR-Trainings-Anflügen auch ohne Bodenberührung) mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeugs zu entrichten.



- 1.7 Die Landegebühr für Drehflügler wird erhoben, wenn deren Landung und anschließende rollende oder schwebende Bewegungen in Bodennähe auf Vorfeld- oder Rollflächen einen infrastrukturellen Aufwand (Nutzung der Infrastruktur, des Personals und/oder der Bodenabfertigungs-ausrüstung) verursachen, der dem vergleichbarer Flächenflugzeuge entspricht oder diesen übersteigt. Kurze, ausschließlich der sicheren Landung oder Abstellung dienende Umsetzbewegungen ohne zusätzlichen Flächenaufwand bleiben gebührenfrei. Diese Regelung wird einheitlich für alle Betreiber von Drehflüglern angewendet.
- 1.8 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist – sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist – keine Landegebühr zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- 1.9 Für Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, ist kein Lande- und Passagierentgelt zu entrichten. Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.600 kg MTOM.

2. Berechnung der Landeentgelte

- 2.1 Der nach der MTOM des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt bei Motorluftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg, die ausweislich eines Lärmzeugnis nach NfL I – 134/99 oder eines entsprechenden Nachweises den erhöhten Schallschutzanforderungen gemäß der Verordnung vom 5. Januar 1999 entsprechen

für Luftfahrzeuge,	die den erhöhten Schallschutzanforderungen nach NfL I – 134/99 entsprechen	die einen Lärmschutznachweis vorweisen können, aber nicht dem NfL I – 134/99 entsprechen	die keinen Lärmschutznachweis vorweisen können
bis 1.000 kg	€ 7,65	€ 11,55	€ 23,20
ab 1.001 kg bis 1.200 kg	€ 8,85	€ 13,35	€ 26,70
ab 1.201 kg bis 1.400 kg	€ 15,30	€ 22,95	€ 45,90
ab 1.401 kg bis 2.000 kg	€ 22,08	€ 35,52	€ 71,04

- 2.2 Bei Luftfahrzeugen mit einer MTOM ab 2.000 kg

für Luftfahrzeuge	
aus der Bonusliste mit Zulassung nach ICAO-Annex 16, Chapter 3 (+ Bonusliste des BMVI), 4, 14, bzw. 5, 6, 8, 10	mit Zulassung nach ICAO-Annex 16, Chapter 3 entsprechen und nicht in der Bonusliste enthalten sind
je angefangene 1.000 kg MTOM	
€ 15,00	€ 18,00

- 2.3 Strahltriebwerke bzw. Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart entsprechen den Bedingungen von ICAO-Annex 16, Chapter 3, 4 und 14 bzw. Chapter 5, 6, 8, 10 oder den LSL Chapter II und III, V, VI, X, sofern für sie anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden (NfL I – 134/99). Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbar nachweis über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage eines Nachweises, so werden die Entgelte für Flugzeuge zur Eingruppierung in die höchste Kategorie berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- 2.4 Bonusliste: die Bonusregelung gilt für alle Flugzeugtypen, die in der An- und Abflugliste des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt NfL I-83-03) enthalten sind.
- 2.5 Die in Absatz 2.1 und 2.2 genannten Gebühren erhöhen sich sofern die Landung und/oder der Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten (nur PPR!) des Flughafens erfolgen:
- zwischen 0000-0100 + € 50 je angefangene 15 min.
 - zwischen 0100-0500 + € 100 je angefangene 15 min.

Alle angegebenen Zeiten sind Ortszeiten.

Teil II - Passagierentgelte

1. Der Teil der Entgelte, der sich nach der Zahl der bei dem Abflug des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste bemisst, beträgt € 9,00 je Fluggast.
 - 1.1. Für Transit- oder Transferfluggäste, die den Terminal nutzen, wird ein Entgelt von € 4,50 je Fluggast erhoben.
2. In die Zahl der bei dem Abflug des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter zwei Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz nicht einbezogen.
3. Fluggäste sind auch Mitarbeiter – mit Ausnahme der diensthabenden Crew – der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei dem Abflug des Luftfahrzeuges an Bord befinden.
4. Für Hilfeleistungen für eingeschränkt bewegliche Passagiere nach EU-VO Nr. 1107/2006 wird bei sämtlichen Flügen eine Umlage erhoben. Die Umlage beträgt bei Passagierflügen € 0,60 pro abfliegendem Passagier.



Teil III - Abstellentgelte

1. Die Gebührensschuldner im Sinne von Teil I Nummer 1 dieser Entgeltordnung haben für die Abstellung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Niederrhein einen Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.
2. Für Flugzeuge, Drehflügler und Motorsegler wird die Höhe des Abstellentgelts nach der zugelassenen MTOM des Luftfahrzeuges bemessen.
3. Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden mit einer MTOM

bis	1.200 kg	€ 9,00
von	1.201 kg bis 2.000 kg	€ 13,00
ab	2.000 kg je angefangene 1.000 kg	€ 6,50
4. Für eine Abstellung für einen Zeitraum von insgesamt höchstens vier Stunden nach der Landung bzw. nach dem Herausrollen aus einer Halle und vor dem Start des Luftfahrzeugs wird kein Abstellentgelt erhoben.
5. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenunternehmer vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.
6. Das Abstellentgelt ist vor dem Start in Euro (€) zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Teil IV - Volumenrabatte

1. Auf Entgelte für Abfertigungsdienstleistungen nach Teil I 2. sowie Sonderleistungen nach Teil II. dieser Entgeltordnung werden Fluggesellschaften, die Flüge im flugplanmäßigen Verkehr durchführen, auf schriftlichen Antrag Volumenrabatte gewährt. Sie betragen bei Erfüllung der folgenden Bedingungen in % der Summe der vorbezeichneten Abfertigungsentgelte:

Gesamtzahl der abfliegenden Passagiere je Kalenderjahr	Rabatt bei Flugzeugen mit mindestens 120 Sitzplätzen
mehr als 750.000	75%
mehr als 500.000	65%
mehr als 300.000	50%
mehr als 200.000	40%
mehr als 100.000	35%

2. Der Antragsprozess hinsichtlich der Beantragung von Volumenrabatten gestaltet sich wie folgt:

a) Antragsberechtigung und Zeitraum:

Volumenrabatte werden kalenderjährlich gewährt.

Antragsberechtigt sind alle Fluggesellschaften, die im jeweiligen Kalenderjahr Flüge im flugplanmäßigen Verkehr durchgeführt haben.

b) Antragstellung:

Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Der Antrag muss spätestens bis zum 31. März des Folgejahres für das jeweilige Kalenderjahr vorliegen.

c) Prüfung und Gewährung:

Grundlage der Prüfung sind die im Kalenderjahr tatsächlich erbrachten

Abfertigungsleistungen.

Nach erfolgter Prüfung erfolgt die Abrechnung bzw. Gutschrift des Volumenrabatts rückwirkend („Back-End-Regelung“), entweder gesamthaft für das Jahr oder in gesondert zu vereinbarenden Intervallen.

d) Verspätete Antragstellung:

Geht der Antrag nach Ablauf der Antragsfrist ein, besteht kein Anspruch auf Gewährung des Volumenrabatts für den betreffenden Zeitraum.

Eine rückwirkende Berücksichtigung über die festgelegte Frist hinaus ist ausgeschlossen.

Teil V - Gültigkeit der Gebührenordnung

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft.


Teil VI - Sonstiges

Für sonstige Leistungen gilt die Entgeltordnung (B) vom 26.01.2022

Datum der letzten Bearbeitung der Entgeltordnung (A) am 04.02.2026

Weeze, am 04.02.2026

Flughafen Niederrhein GmbH
Dr. Sebastian Papst | Geschäftsführer



Unterschrift



Genehmigungsvermerk

Genehmigt am 24. Feb. 2026

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 26 -

im Auftrag

24. Feb. 2026

